



Buchs



Gränichen



Suhr



Unterkulm

Verabschiedet: 04.03.2021

## Gemeindevertrag

zwischen den

**Ortsbürgergemeinden Suhr, Buchs, Gränichen und  
der Einwohnergemeinde Unterkulm**

zur

**Bildung eines gemeinsamen Forstreviers**

**und eines gemeinsamen Forstbetriebes Wyna – Suhre 2022**

<b>A.</b>	<b>Ausgangslage</b>
	<p>Bisher führen die Ortsbürgergemeinden Suhr und Buchs das gemeinsame Forstrevier und den gemeinsamen Forstbetrieb Suhr-Buchs (Gemeindevertrag 2004) sowie die Ortsbürgergemeinden Gränichen und Unterkulm das gemeinsame Forstrevier Gränichen-Unterkulm und den gemeinsamen Forstbetrieb Gränichen-Unterkulm (Gemeindevertrag 2011). Durch die Zusammenlegung der Ortsbürgergemeinde Unterkulm mit der Einwohnergemeinde Unterkulm ist die Einwohnergemeinde Unterkulm in den Vertrag mit der Ortsbürgergemeinde Gränichen eingetreten.</p> <p>Nach einer Vorabklärungsphase haben die zuständigen Organe (Ortsbürgergemeindeversammlungen von Suhr, Buchs und Gränichen sowie der Gemeinderat Unterkulm) im Sommer 2018 vereinbart, die künftige Zusammenarbeit der Forstreviere Suhr-Buchs und Gränichen-Unterkulm und der Forstbetriebe Suhr-Buchs und Gränichen-Unterkulm in einem auf den 1. Januar 2022 neu zu schaffenden Forstrevier und Forstbetrieb vertraglich zu regeln, im Sinne der Optimierung der Betriebsorganisation und zur Verbesserung der Ertragssituation im schwierigen Umfeld (sinkende Holzerlöse, Sturmschäden, Schädlingsbefall, Investitionsbedarf etc.).</p>

	<p>Im Sinne der §§ 4, 7 und 15 des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden sowie §§ 3, 72 und 73 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden des Kantons Aargau schliessen die Ortsbürgergemeinden Suhr, Buchs und Gränichen sowie die Einwohnergemeinde Unterkulm, je vertreten durch den Gemeinderat, nachstehend Vertragsparteien genannt, folgenden</p> <p><b><u>Gemeindevertrag für das gemeinsame Forstrevier und den gemeinsamen Forstbetrieb Wyna-Suhre</u></b></p> <p>welcher die Verträge aus den Jahren 2004/2011 ersetzt. Zudem gelten alle im Widerspruch zum neuen Vertrag stehenden Vereinbarungen unter den Vertragsparteien als ersetzt.</p>
<b>B.</b>	<b>Vertragsinhalt</b>
	<b>I. Grundsätze</b>
§ 1	<p><u>Zweck und Rechtspersönlichkeit</u></p> <p><sup>1</sup> Die Vertragsparteien vereinbaren das gemeinsame Forstrevier und den gemeinsamen Forstbetrieb (nachstehend Forstbetrieb genannt) zur umfassenden Optimierung der betrieblichen Voraussetzungen im schwierigen Umfeld der nachhaltigen Waldbewirtschaftung, unter Einbezug von möglichen, betriebsnahen Betätigungsfeldern zu bewirtschaften. Die Parteien und deren Organe verpflichten sich zur Einhaltung der einschlägigen, übergeordneten gesetzlichen Grundlagen der Forstwirtschaft.</p> <p><sup>2</sup> Es können zusätzlich Kooperationen mit andern Forstbetrieben und weiteren passenden Betrieben und Einrichtungen abgeschlossen werden. Es sind dazu Leistungsaufträge z.B. für nichtforstliche Aufgaben wie Winterdienst etc. oder Arbeiten für Dritte, insbesondere Beförderung oder Bewirtschaftung von Wäldern im Auftragsverhältnis abzuschliessen, sofern die vorhandenen personellen Ressourcen oder die Infrastruktur dazu vorhanden sind. Art und Umfang werden im Betriebsreglement festgehalten. Dieses ist laufend zu aktualisieren. Weiterhin ist der Zuzug von Unternehmungen oder die Zumietung von Gerätschaften zur Bewältigung der anstehenden Aufgaben zulässig.</p> <p><sup>3</sup> Die Beteiligung an anderen Forstbetrieben und anderen Unternehmungen ist nur mit Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen der Vertragsparteien möglich.</p> <p><sup>4</sup> Der Forstbetrieb ist als unselbständige, öffentliche Anstalt im Sinne von § 3 Gemeindegesetz und § 15 Ortsbürgergesetz mit Rechnungsführung durch die Kopfgemeinde, jedoch ohne eigene Rechtspersönlichkeit, organisiert. Als Kopfgemeinde wird die Gemeinde Gränichen bestimmt. Durch Beschluss der Betriebskommission kann die Kopfgemeinde auf Beginn eines Rechnungsjahres neu festgelegt werden. Die bisherige Kopfgemeinde erstellt noch die nötigen Abschlüsse und übergibt die Akten.</p> <p><sup>5</sup> Die Aufnahme von neuen Parteien kann durch Beschluss der Gemeinderäte der bisherigen Vertragsparteien und Beschluss des zuständigen Organs der neuen Vertragspartei auf Beginn eines Kalenderjahres vollzogen werden. Die bestehenden Vertragsbestimmungen und Anhänge sind zweckmässig, ohne Veränderung der Grundsätze, nachvollziehbar (Anpassungsliste) durch die bisherigen Gemeinderäte zu ersetzen (Liste der Korrekturen) und durch alle Parteien neu zu unterzeichnen. Für die Festlegung der Anteile sind die eingebrachten eigenen Grundstücke im Anhang zu ergänzen und in die nachstehende Anteilsberechnung einzufügen.</p>

§ 2	<p><u>Waldanteile</u></p> <p><sup>1</sup>Die Vertragsparteien bringen aktuell folgende eigenen Waldanteile* ein, die dem gemeinsamen Betrieb dienen und die für die Verteilung des Gewinnes oder des Verlustes massgebend sind:</p> <table border="1" data-bbox="256 383 683 607"> <thead> <tr> <th></th> <th>ha</th> <th>%</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><b>Suhr</b></td> <td>398.45</td> <td>24.86%</td> </tr> <tr> <td><b>Buchs</b></td> <td>230.57</td> <td>14.39%</td> </tr> <tr> <td><b>Gränichen</b></td> <td>751.57</td> <td>46.90%</td> </tr> <tr> <td><b>Unterkulm</b></td> <td>221.97</td> <td>13.85%</td> </tr> <tr> <td><b>Total</b></td> <td>1602.56</td> <td>100.00%</td> </tr> </tbody> </table> <p>*Quelle Parzellenverzeichnisse (Stand 31.12.2019)</p> <p>Es wird diesbezüglich auf den Anhang 1 verwiesen. Umfang und Zustand der verschiedenen Waldanteile sind den Parteien bekannt. Dieser Prozentanteil gilt auch an den Aktiven und Passiven (ohne Werkhöfe).</p> <p><sup>2</sup> In Suhr werden zusätzlich 1.86 ha, in Buchs 2.34 ha, in Gränichen 31,47 ha und in Unterkulm 104.70 ha Waldflächen Dritter betreut. Die Bewirtschaftung durch den gemeinsamen Forstbetrieb erfolgt analog eines Drittauftrages.</p> <p><sup>3</sup> Die dem Betrieb zur Verfügung gestellten eigenen Grundstücke dürfen nur für forstliche Zwecke genutzt werden. Anderweitige Verpflichtungen daran dürfen nur mit Zustimmung der Eigentümerinnen eingegangen werden.</p> <p><sup>4</sup> Der Anteil am jährlichen Betriebsergebnis (Gewinn und Verlust) bemisst sich an Prozentanteil per 31.12. des Rechnungsjahres. Ohne Flächenkorrekturen bleibt dieser unverändert. Bei Flächenveränderungen (verbindlich Datum Grundbucheintrag) ist jeweils der Stand per 30.6. des Rechnungsjahres zu beachten und der Prozentanteil ist auf zwei Kommastellen nach den kaufmännischen Grundsätzen neu festzulegen (Nachtrag zum Vertrag).</p> <p><sup>5</sup> Die eingebrachten eigenen Wälder werden als gut gepflegt und nach Abwägung aller Vor- und Nachteile (Baumanteile, Mittelstammvolumen, Zuwachs) als gleichwertig beurteilt.</p>		ha	%	<b>Suhr</b>	398.45	24.86%	<b>Buchs</b>	230.57	14.39%	<b>Gränichen</b>	751.57	46.90%	<b>Unterkulm</b>	221.97	13.85%	<b>Total</b>	1602.56	100.00%
	ha	%																	
<b>Suhr</b>	398.45	24.86%																	
<b>Buchs</b>	230.57	14.39%																	
<b>Gränichen</b>	751.57	46.90%																	
<b>Unterkulm</b>	221.97	13.85%																	
<b>Total</b>	1602.56	100.00%																	
§ 3	<p><u>Eigentumsverhältnisse an Waldgrundstücken</u></p> <p><sup>1</sup> Die Vertragsparteien bleiben Eigentümerinnen an den eingebrachten eigenen Waldgrundstücken, Strassen und Gebäuden. Es werden keine gemeinschaftlichen Waldgrundstücke durch die Vertragsparteien für den gemeinsamen Betrieb erworben.</p> <p><sup>2</sup> Alle anderen Grundstücke der Vertragsparteien sind von diesem Vertrag nicht berührt.</p> <p><sup>3</sup> Der gemeinsame Forstbetrieb ist nicht berechtigt, die dem gemeinsamen Betrieb zur Verfügung gestellten Grundstücke im Namen der Eigentümer sachenrechtlich zu verändern oder obligatorisch zu belasten. In solchen Fällen sind die gemeindespezifischen Regelungen zu beachten. Den Gemeinderäten ist bei Bedarf entsprechend Antrag auf Vertragsregelungen zum Grundeigentum zu stellen.</p>																		
§ 4	<p><u>Eigentumsverhältnisse an Werkhöfen</u></p> <p><sup>1</sup> Die Werkhöfe bleiben im Eigentum der Vertragsparteien. Sie werden dem gemeinsamen Forstbetrieb Wyna-Suhre durch die Bauberechtigten bzw. die Grundeigentümerin verpachtet. Die Pachtdauer entspricht der Dauer dieses Gemeindevertrages. Die Verpächter- und Pächterlasten sind detailliert zu regeln.</p>																		

	<p><sup>2</sup> Zur Zeit der Entstehung dieses Gemeindevertrages basiert der gemeinsame Forstbetrieb Wyna-Suhre auf folgenden Werkhöfen: Der <u>Hauptstandort</u> mit der Verwaltung befindet sich im Gebiet Suhret, Waldparzelle 874, der Ortsbürgergemeinde Suhr (Baurecht), der <u>Zweitstandort</u> befindet sich im Moortal, Bauzonenparzelle 142, (Eigentum Ortsbürger Gränichen) <sup>3</sup> Der Zustand der Werkhöfe ist den Parteien bekannt.</p>
§ 5	<p><u>Bewegliches Vermögen</u></p> <p><sup>1</sup> Das im Zeitpunkt der Betriebsaufnahme des gemeinsamen Forstbetriebes vorhandene bewegliche Vermögen (Mobilier, Fahrzeuge, Werkzeuge, Büroeinrichtungen, Werkstatteinrichtungen etc.) wird als gleichwertig anerkannt. Es sind keine Ausgleichszahlungen zu leisten. Die alten Mobilienverzeichnisse der bisherigen Betriebe sind zu aktualisieren und weiterhin nachzuführen (ohne Wertangabe). Überzähliges ist auszuschneiden. Das bisherige bewegliche Vermögen wird dem neuen Forstbetrieb zu Alleineigentum überlassen.</p> <p><sup>2</sup> Neue bewegliche Vermögensteile sind gemeinschaftlich zu erwerben und jeweils Ende Jahr mit dem Buchwert zu erfassen. Das neue Mobilienverzeichnis (mit Erwerbsangaben, Standortangabe etc.) ist der Betriebskommission jeweils aktualisiert mit dem Jahresabschluss vorzulegen.</p> <p><sup>3</sup> Das bewegliche Vermögen ist zweckmässig zu erneuern, zu ergänzen und in seinem Wert zu erhalten. Submissionsbestimmungen und Kreditrecht sind zu beachten.</p> <p><sup>4</sup> Mit dem Austritt hat die Vertragspartei Anspruch am Buchwert per 31.12. des Ausstiegsjahres, und zwar mit dem Wertanteil gemäss § 2. Die Auszahlung des Anteils erfolgt bis spätestens zum 30.6. des Folgejahres.</p> <p><sup>5</sup> Neu eintretende Vertragspartner haben sich am Buchwert des beweglichen Vermögens per 1.1. des Eintrittsjahres mit dem neu errechneten Prozentanteil gemäss § 2 einzukaufen. Allenfalls eingebrachte bewegliche Vermögenswerte sind in der Höhe ihres Buchwerts anzurechnen. Der Einkaufsbetrag wird in der Betriebsrechnung des Eintrittsjahres vereinnahmt.</p>
§ 6	<p><u>Betriebsvorgaben</u></p> <p>Für die Betriebsführung sind auf allen Stufen folgende Vorgaben verbindlich zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Leitbild</li> <li>• Betriebspläne</li> <li>• Produkteportfolio</li> <li>• Organigramm mit Pflichtenheften</li> <li>• Personalreglement mit Stellenplan</li> </ul>
	<b>II. <u>Organisation, Aufgaben, Kompetenzen</u></b>
§ 7	<p><u>Organigramm</u></p> <p><sup>1</sup> Die neue Struktur des gemeinsamen Forstbetriebes Wyna-Suhre ist im Organigramm gemäss Anhang 2 dargestellt.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinderäte sind ermächtigt, auf Antrag der Betriebskommission, das Organigramm bei Bedarf an die veränderten Verhältnisse anzupassen. Das Budgetrecht der Gemeindeversammlungen ist zu wahren.</p>

§ 8	<p><u>Gemeindeversammlungen</u></p> <p><sup>1</sup> Die stimmberechtigten Ortsbürger bzw. die stimmberechtigten Einwohner (Unterkulm) entscheiden an der Gemeindeversammlung über die Geschäfte des Forstbetriebes, die im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zur Beschlussfassung vorgelegt werden müssen.</p> <p><sup>2</sup> Es stehen der Gemeindeversammlung insbesondere folgende Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Grundsätzliche Anpassungen dieses Vertrages</li> <li>b) Abnahme Rechenschaftsbericht des Forstbetriebes</li> <li>c) Genehmigung Budget und Rechnung des Forstbetriebes durch die Kopfgemeinde, bzw. Anteil am Ergebnis durch die weiteren Vertragsparteien.</li> <li>d) Kreditanträge für Investitionen</li> <li>e) Landgeschäfte gemäss jeweiliger Regelung der Vertragsparteien</li> <li>f) Beteiligungen an weiteren Forstbetrieben oder Drittunternehmungen</li> <li>g) Erlass des Personalreglementes mit Anhängen</li> <li>h) Oberaufsicht über den Forstbetrieb</li> </ul> <p><sup>3</sup> Sofern nicht alle Gemeindeversammlungen den gemeinsam gestellten Anträgen gemäss § 8 Absatz 2 lit. a), d), f) und g) zustimmen, sind die entsprechenden Geschäfte gemäss den geführten Verhandlungen bzw. Aufträgen zu überarbeiten und bei Bedarf neu den Gemeindeversammlungen vorzulegen.</p>
§ 9	<p><u>Gemeinderäte</u></p> <p><sup>1</sup> Gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes liegt die Verantwortlichkeit für das Forstrevier bei den Gemeinderäten der Vertragsparteien.</p> <p><sup>2</sup> Sie genehmigen auf Antrag der Betriebskommission das Leitbild und das Organigramm des gemeinsamen Forstbetriebes.</p> <p><sup>3</sup> Sie erlassen ein Betriebsreglement, welches in Ergänzung zu diesem Vertrag die noch notwendigen Vorschriften und Regelungen enthält.</p> <p><sup>4</sup> Die Gemeinderäte bestimmen auf Antrag der Betriebskommission die Revisionsstelle.</p> <p><sup>5</sup> Die Gemeinderäte wählen ihre Vertreter in der Betriebskommission.</p> <p><sup>6</sup> Die Gemeinderäte wählen den Revierförster und stellen den Betriebsleiter an.</p> <p><sup>7</sup> Die Gemeinderäte der aktuellen Vertragsparteien genehmigen die Aufnahme von weiteren Forstbetrieben in diesen Gemeindevertrag und sind ermächtigt, die nötigen Vertragsnachträge bzw. Vertragsanpassungen nachvollziehbar gutzuheissen. Dabei darf der Vertrag nicht in seiner Ausrichtung verändert werden. Es sind nur die nötigen Korrekturen anzubringen (Waldanteile, Anteil an beweglichem Vermögen, Organisationsanpassungen, etc.).</p> <p><sup>8</sup> Die Gemeinderäte unterbreiten auf Antrag der Betriebskommission die erforderlichen Geschäfte den Gemeindeversammlungen</p> <p><sup>9</sup> Die Gemeinderäte können unter Angabe der Gründe drei Wochen vor den ordentlichen Sitzungen der Betriebskommission die Behandlung eines Geschäftes anmelden. In dringenden Fällen kann unter Einhaltung der gleichen Frist eine ausserordentliche Sitzung verlangt werden.</p>
§ 10	<p><u>Betriebskommission</u></p> <p><sup>1</sup> Die Betriebskommission setzt sich aus je zwei Vertretern der Vertragsparteien zusammen, wobei ein Mitglied dem Gemeinderat angehören muss.</p>

<sup>2</sup> Die Betriebskommission bestimmt das Präsidium und das Vizepräsidium. Präsidium und Vizepräsidium dürfen nicht gleichzeitig durch Vertreter aus Suhr-Buchs oder Gränichen-Unterkulm bzw. der weiteren Gemeinden besetzt werden. Zur Entlastung der Betriebskommission können Präsident und oder Vizepräsident einzelne Geschäfte zusammen mit dem Betriebsleiter selbständig erledigen. Die Betriebskommission legt die Delegationsnorm fest.

<sup>3</sup> Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss (mindestens 14 Tage voraus, Traktandenliste) einberufen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>4</sup> Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

<sup>5</sup> Von Amtes wegen, ohne Stimmrecht, nimmt der Betriebsleiter in der Betriebskommission Einsitz. Er hat beratende Stimme.

<sup>6</sup> Das Aktuariat der Betriebskommission wird durch die Forstverwaltung geführt (ohne Stimmrecht, beratend). Es sind mindestens erweiterte Beschlussprotokolle zu erstellen. Diese sind den Teilnehmenden, den Gemeinderäten und den Ortsbürgerkommissionen der Vertragsparteien zeitnah über die Gemeindekanzleien zuzustellen.

<sup>7</sup> Bei Bedarf können weitere Fachleute (ohne Stimmrecht) zugezogen werden (z.B. Leiter Finanzen, Kreisförster, Baufachleute).

<sup>8</sup> Die Sitzungen der Betriebskommission werden durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten zusammen mit dem Betriebsleiter vorbereitet. Es ist ein Jahressitzungsplan festzulegen. Jedes Kommissionsmitglied hat das Recht, die Behandlung eines Geschäftes zur Traktandierung spätestens 3 Wochen vor der Sitzung anzumelden. Die nötigen Erläuterungen sind mit der Einladung zugänglich zu machen.

<sup>9</sup> Die Betriebskommission regelt die Geschäfte für den Forstbetrieb Wyna-Suhre weitgehend selbständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben dies einschränken. Sie erlässt dazu ein Aufgaben- und Kompetenzreglement (inkl. Finanzkompetenzen), welches einzelne Aufgaben dem Präsidenten und/oder Vizepräsidenten überträgt. Insbesondere sind folgende Geschäfte durch die Kommission zu erledigen:

- Antragsstellung über waldpolitische Grundziele und zur Wirtschaftsplanung an die Gemeinderäte
- Antragsstellung zu Anpassungen beim Leitbild und Organigramm zu Händen der Gemeinderäte
- Bei Bedarf Festlegung der Kopfgemeinde auf Beginn eines neuen Rechnungsjahres.
- Abschluss Miet- und Pachtverträge.
- Antragstellung Wahl Betriebsleiter und Revierförster zu Händen der Gemeinderäte
- Antragstellung zum Betriebsreglement zu Händen der Gemeinderäte
- Erstellung Budget und Abnahme Jahresrechnung zu Händen Gemeinderäte und Gemeindeversammlungen
- Antragstellung für Festlegung externe Revisionsstelle zu Händen Gemeinderat
- Erstellung und Prüfung Rechenschaftsbericht mit Verabschiedung zu Händen der Gemeinderäte und der Gemeindeversammlungen
- Erlass von Pflichtenheften
- Erlass von Verordnungen zum Personalreglement.
- Erlass eines Unterschriftenreglements (Kollektiv- und Einzelunterschrift)
- Abschluss Waldbewirtschaftungsverträge mit weiteren Waldeigentümern oder Verträge über Dienstleistungen mit Dritten

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Antragsstellung über weitere Geschäfte zu Händen der Gemeindeversammlungen über die Gemeinderäte, insbesondere Investitionen</li> <li>• Bestimmung des Stellvertreters des Betriebsleiters</li> </ul> <p><sup>10</sup> Die Betriebskommission ist ermächtigt, Aufgaben an den Betriebsleiter zu delegieren.</p>
§ 11	<p><b><u>Betriebsleiter und Stellvertreter</u></b></p> <p><sup>1</sup> Der von den Gemeinderäten eingesetzte Betriebsleiter führt den gemeinsamen Forstbetrieb Wyna-Suhre in enger Zusammenarbeit mit der Betriebskommission weitgehend selbständig, soweit die übergeordneten Instanzen oder Vorgaben keine Einschränkungen machen. Es wird dazu ein Aufgaben- und Pflichtenheft für den Betriebsleiter durch die Betriebskommission erlassen.</p> <p><sup>2</sup> Insbesondere ist der Betriebsleiter ermächtigt, folgende Aufgaben selbständig zu erledigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fachliche und personelle Planung und Betriebsführung</li> <li>• Hoheitliche Aufgaben</li> <li>• Ausgaben gemäss Budget</li> <li>• Anstellung Betriebs-Personal im Rahmen der Delegation durch den Gemeinderat der Kopfgemeinde</li> <li>• Weitere Aufgaben gemäss Aufgaben- und Pflichtenheft</li> </ul> <p><sup>3</sup> Der Betriebsleiter stellt der Betriebskommission Antrag auf Einsetzung seines Stellvertreters. Er kann einzelne Aufgaben an Mitarbeitende delegieren.</p> <p><sup>4</sup> Bei Bedarf kann der Betriebsleiter den Antrag auf Behandlung eines Geschäftes zu Händen der Betriebskommission einbringen (Anmeldung drei Wochen vor der nächsten Sitzung beim Präsidenten/Vizepräsidenten).</p>
§ 12	<p><b><u>Revisionsstelle</u></b></p> <p><sup>1</sup> Die interne Revisionsstelle setzt sich zusammen aus je einem Vertreter aus den zuständigen Finanzkommissionen der Vertragsparteien.</p> <p><sup>2</sup> Auf Antrag der Betriebskommission wird durch die Gemeinderäte eine externe Revisionsstelle bestimmt, welche im Auftrag der internen Revisionsstelle gemäss Absatz 1 die Rechnungsrevision (Buchhaltungsprüfung) vollzieht und in deren Auftrag weitergehende Prüfungen vornimmt.</p>
	<b><u>III. Personal</u></b>
§ 13	<p><b><u>Forstpersonal</u></b></p> <p><sup>1</sup> Das bei der Zusammenlegung der beiden Forstbetriebe Suhr-Buchs und Gränichen-Unterkulm angestellte Personal wird unter Wahrung des Lohn-Besitzstandes bei der Kopfgemeinde angestellt.</p> <p><sup>2</sup> Die Anstellung erfolgt gemäss dem gemeinsamen Personalreglement Wyna-Suhre. Zu beachten sind die Übergangsregelungen. Es sind neue Arbeitsverträge abzuschliessen. Die bisherigen Dienstjahre werden angerechnet (ohne Lehrzeit).</p>

	<b>IV. <u>Finanzielles</u></b>
§ 14	<p><b><u>Grundsätze, Kostenansätze und Kostenteiler</u></b></p> <p><sup>1</sup> Budget und Rechnung sind nach den einschlägigen Bestimmungen zum Finanzhaushalt der Gemeinden darzustellen und zu führen.</p> <p><sup>2</sup> Der Forstbetrieb wird im Sinne eines Zuschussbetriebes gemäss Gemeindegesetzgebung geführt. Er ist zumindest kostendeckend zu führen.</p> <p><sup>3</sup> Es wird intern und extern nach dem Vollkostenprinzip, aber marktgerecht verrechnet. Entschädigungen an die Grundeigentümer z.B. für Dienstbarkeiten fallen an die Grundeigentümer, Entschädigungen für Ertragsausfall sind in der Betriebsrechnung zu vereinnahmen.</p> <p><sup>4</sup> Leistungen in den Bereichen Erholungsraum, Naturschutz im Wald und Strassenunterhalt werden im Verhältnis der Waldfläche durch jährliche Pauschalbeiträge in Franken pro ha durch die Vertragsgemeinden abgegolten. Diese Beiträge werden den Vertragsparteien durch die Forstverwaltung im Mai für das laufende Jahr in Rechnung gestellt und sind Ende Juni zu bezahlen.</p> <p><sup>5</sup> Andere Leistungen sind mit Leistungsvereinbarungen zu regeln.</p> <p><sup>6</sup> Entschädigungen aus Nutzungsverzicht fallen an die Ortsbürger bzw. Einwohnergemeinde. Diese bezahlen jährlich an den Forstbetrieb einen der Laufzeit entsprechende Jahrestranche.</p> <p><sup>7</sup> Investitionen sind gemäss § 2 zu finanzieren. Die Kopfgemeinde bewilligt den Bruttokredit, die weiteren Vertragsparteien lassen ihre Kreditanteile bewilligen.</p> <p><sup>8</sup> Gewinne und Verluste sind den Vertragsparteien gemäss § 2 gutzuschreiben bzw. zu belasten und in den Waldfonds bzw. ins Eigenkapital der jeweiligen Gemeinde zu legen bzw. von dort zu beziehen. Dieses Eigenkapital bzw. der Waldfonds bleiben Eigentum der Vertragsparteien.</p> <p><sup>9</sup> Die Rechnungsführung wird der Kopfgemeinde übertragen. Diese ist zu entschädigen (Verwaltungsentschädigung pauschal oder auf Abrechnung). Eine Pauschale wird jeweils für eine Vertragsdauer neu festgelegt. Im Jahresprogramm sind nach Rücksprache mit dem Leiter Finanzen der rechnungsführenden Gemeinde die nötigen Eckdaten festzulegen, damit Budget und Rechnung (inkl. Kreditabrechnungen) im ordentlichen Verfahren genehmigt werden können.</p>
	<b>V. <u>Schlussbestimmungen</u></b>
§ 15	<p><b><u>Haftung</u></b></p> <p><sup>1</sup> Die Vertragsparteien haften solidarisch für sämtliche Verbindlichkeiten des Forstbetriebes gegenüber Dritten. Im internen Verhältnis haften die Vertragsparteien im Verhältnis der eigenen Waldflächen gemäss § 2.</p> <p><sup>2</sup> Für Verbindlichkeiten aus laufenden Geschäften haftet eine Vertragspartei auch nach dem Austritt bis zu deren abschliessenden Regelung.</p>
§ 16	<p><b><u>Ansprüche beim Austritt</u></b></p> <p>Eine austretende Partei hat nur am Zustandswert des beweglichen Vermögens gemäss § 5 Abs. 2 Anspruch. Wertsteigerungen oder Wertverminderungen am eigenen Waldbestand werden nicht ausgeglichen. Im Bedarfsfall können bewegliche Vermögensteile der austretenden Vertragspartei zum Zustandswert verkauft werden. Mehr- oder Minderwerte sind bis zum 30. Juni des dem Austritt folgenden Jahres</p>



	auszugleichen. Gehört ein Werkhof zum Bestand der austretenden Partei, so endet das Pachtverhältnis. Es sind keine künftigen Pächterlasten mitzutragen.
§ 17	<p><u>Vertragsdauer, Kündigung</u></p> <p><sup>1</sup> Der Vertrag wird erstmalig auf 3 Jahre fest abgeschlossen, beginnend am 1. Januar 2022.</p> <p><sup>2</sup> Die Kündigungsfrist beträgt 1 Jahr, nur auf Ende eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr). Somit kann erstmals spätestens bis zum 31. Dezember 2023 auf den 31. Dezember 2024 gekündigt werden. Die Kündigung hat eingeschrieben vor dem Kündigungstermin an die Gemeinderäte der übrigen Vertragsparteien zu erfolgen.</p> <p><sup>3</sup> Ohne Kündigung läuft der Vertrag immer zwei Jahre weiter. Es gilt ebenfalls eine einjährige Kündigungsfrist.</p> <p><sup>4</sup> Für neu eintretende Gemeinden gilt in jedem Fall mindestens eine dreijährige Vertragsdauer mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr.</p>
§ 18	<p><u>Streitigkeiten</u></p> <p><sup>1</sup> Unstimmigkeiten über die Führung des gemeinsamen Forstbetriebes in der Betriebskommission bzw. nach Eingaben eines Gemeinderates einer Vertragspartei sind in erster Linie durch die Ressortverantwortlichen der Betriebskommission zu bereinigen.</p> <p><sup>2</sup> Ist keine einstimmige Einigung möglich, ist das Schiedsgericht anzurufen.</p> <p><sup>3</sup> Das Schiedsgericht wird wie folgt bestellt: Jede Vertragspartei bestimmt einen Vertreter. Die ernannten Personen bezeichnen zusätzlich ein Mitglied, dem die Leitung obliegt. Können diese sich nicht einigen, ist gemäss Art. 179 Abs. 2 des BG über das Internationale Privatrecht (IPRG) vom 18. Dezember 1987 der Richter am Sitz der Kopfgemeinde anzurufen.</p> <p><sup>4</sup> Kann eine Vertragspartei den Schiedsspruch nicht akzeptieren, so steht ihr der Austritt aus dem Vertrag auf den nächstmöglichen Kündigungstermin offen. Es gelten auch in diesem Fall die Regeln dieses Vertrages.</p>

Anhänge rein informativ, nicht Vertragsinhalt:

- Waldgrundstücke (Stand 31.12.2019)
- Organigramm (verabschiedet)

von den Gemeindeversammlungen genehmigt am

Suhr, Datum Rechtskraft/Unterschrift

Buchs, Datum Rechtskraft/Unterschrift

Gränichen, Datum Rechtskraft/Unterschrift

Unterkulm, Datum Rechtskraft/Unterschrift